

Synopsis zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

Altfassung	Neufassung
<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 21.12.2020</p>	<p>Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 19.12.2022</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 2280), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I, S.1328) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW.S.490), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW S. 136 ff.), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4363) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I, S.4607) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Aufgabe</p>	<p>§ 1 Aufgabe</p>
<p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.</p> <p>(3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p>	<p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Versorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW).</p> <p>(3) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung</p> <p>(2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der ENNI AöR. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gem. § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Säcke, gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentliche-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Sammelbehälter für Altpapier, Annahme von Altpapier auf dem Kreislaufwirtschaftshof).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG) 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. 3. <ol style="list-style-type: none"> a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken b. Schlagabraum 	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR sind gemäß § 20 Abs.3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG) 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Die Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, sind ausgeschlossen; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. 3. <ol style="list-style-type: none"> a. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken b. Schlagabraum

<p>c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).</p>	<p>c. Bauabfälle, wie z.B. Bauschutt und ähnliche mineralische Produktionsabfälle sowie Erdaushub, soweit diese Abfälle zur Verfüllung von Abgrabungen im Rahmen abfallrechtlicher Genehmigungen eingesetzt werden, jedoch befristet bis auf die Laufzeit der jeweiligen abfallrechtlichen Genehmigungen. Zu den Bauabfällen zählen auch Abfälle aus Baumaßnahmen, so z.B. Türen, Fenster, Wand- und Deckenverkleidungen, Badewannen, Waschbecken, Toiletten.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.3 Satz 3 KrWG).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gem. § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zu überlassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst max. 5.000 L) b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. 1.000 L) d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (max. 5.000 L) g. die ganzjährige Annahme von Altpapier (max. 1.000 L) 	<p style="text-align: center;">§ 5 Sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen</p> <p>(1) Für Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbringt die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR folgende sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die zweimalige Abfuhr von Baum- und Strauchschnitt pro Jahr (Frühjahr/Herbst max. 5.000 L) b. die einmalige Abfuhr von Weihnachtsbäumen pro Jahr c. die ganzjährige Annahme von pflanzlichen Abfällen (max. 1.000 L) d. die ganzjährige Annahme von Altmetallen e. die ganzjährige Annahme von Elektroaltgeräten gem. ElektroG f. die ganzjährige Annahme von sperrigen Abfällen/Altmöbeln (max. 5.000 L) g. die ganzjährige Annahme von Altpapier

<p>h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG) Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.</p>	<p>h. die Sammlung sowie ganzjährige Annahme von Restabfall und Inkontinenzabfällen in besonders gekennzeichneten Abfallsäcken i. die Sammlung von Altkleidern und -schuhen im Hol- und Bringsystem j. die ganzjährige Annahme von Altbatterien gem. Batteriegesetz (BattG) Einzelheiten (z.B. Zeit, Ort, Mengen) werden von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR rechtzeitig bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfalltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfalltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Abs. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen</p>

<p>(6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.</p>	<p>(6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Abfallbehälter und -säcke</p> <p>(6) Bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Lieferung und Montage eines Schlosses für Restabfallgefäße bis 240 L beantragt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abfallbehälter und -säcke</p> <p>(6) Bei der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR kann die Lieferung und Montage eines Schlosses für Restabfallgefäße bis 240 L beantragt werden. Das Anbringen anderer als der von der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gestellten Verschlussvorrichtungen am Gefäß ist nicht gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf öffentlicher Fläche der Straße in Fahrbahnnähe zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Ist die Bereitstellung zur Abfuhr in nicht verkehrsbehindernder Art und Weise nicht möglich, sind die Abfälle unmittelbar an der Grundstücksgrenze zur Straße auf privater Fläche bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 02.12.2019 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 21.12.2020 außer Kraft.</p>